

Stadt und Judengemeinde in Regensburg im späten Mittelalter: Das »Judengericht« und sein Ende*

Christoph Cluse

I.

Die mittelalterliche Judengemeinde der Stadt Regensburg hat durch eine stadt-historische Ausstellung im Jahr 1989¹ und durch die jüngsten Ausgrabungen auf dem Neupfarrplatz, dem Ort der ehemaligen Judenstadt², wieder verstärkte Auf-

* Für Hinweise und Anregungen danke ich Friedhelm Burgard und Iris Esseln, Trier, sowie Yacov Guggenheim, Jerusalem. – Abkürzungen: BHSA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv; GJ = Germania Judaica, Bd. I: Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. v. Ismar ELBOGEN, A. FREIMANN und H. TYKOCINSKI; Bd. II: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teilbände, hg. v. Zvi AVNERI; Bd. III: 1350–1519, Teilband 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, hg. v. Arye MAIMON; Teilband 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle, hg. v. Arye MAIMON s. A., Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM; Tübingen 1963–1995; Teilband 3: Gebietsartikel (im Druck); RUB = Regensburger Urkundenbuch, Bd. 1: Urkunden der Stadt bis zum Jahre 1350, hg. v. Josef WIDEMANN, München 1912 (Monumenta Boica 53), Bd. 2: Urkunden der Stadt 1351–1378, hg. v. Franz BASTIAN und Josef WIDEMANN, München 1956 (Monumenta Boica 54); STRAUS: UA = Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453–1738, bearb. v. Raphael STRAUS, München 1960 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, N.F. 18).

¹ »Stadt und Mutter in Israel«. Jüdische Geschichte und Kultur in Regensburg. Ausstellung vom 9. November – 12. Dezember 1989, Regensburg, Stadtarchiv und Runtingersäle, hg. v. der Stadt Regensburg, Regensburg 1989 (Ausstellungskataloge zur Regensburger Geschichte 2).

² CODREANU-WINDAUER, Silvia: Die wiederentdeckte Synagoge von Regensburg – erste Grabungsergebnisse, in: Das Archäologische Jahr in Bayern 1995, S. 164–166; DIES.: Romanische Synagoge und Goldschatz. Erste Ergebnisse der Ausgrabungen am Neupfarrplatz, in: Regensburger Almanach 1997, S. 14–19; DIES. / Stefan EBELING: Die mittelalterliche Synagoge Regensburgs, in: MONUMENTAL. Festschrift für Michael Petzet zum 65. Geburtstag am 12. April 1998, München, 1998 (Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 100), S. 449–464; SCHMID, Diethard: Das Regensburger Judenviertel-Topographie und Geschichte im Licht der jüngsten Ausgrabungen, in: Juden in der Stadt, hg. v. Fritz MAYRHOFER und Ferdinand OPLL, Linz/Donau 1999 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15), S. 167–198; dazu kritisch CODREANU-WINDAUER, Silvia / Heinrich WANDERWITZ: Das Regensburger Juden-

merksamkeit gefunden. Trotz dieses wieder erwachten Interesses, trotz eines ausführlichen und viel Neues bietenden Ortsartikels in »Germania Judaica III«³, und ungeachtet der neueren Publikationen zur Regensburger Stadtgeschichte⁴, gibt es aber aber noch keine integrierende Darstellung der Judengemeinde Regensburgs in ihrem städtischen Kontext im hohen und späten Mittelalter⁵, nicht zuletzt deshalb, weil es auch an einer »detaillierterer Gesamtdarstellung vor allem der politischen Geschichte Regensburgs im Spätmittelalter« weiterhin fehlt⁶. In bezug auf die jüdische Gemeinde bleibt man weiterhin auf Raphael Straus' Büchlein von 1932⁷ sowie auf verschiedene Aufsätze und Detailstudien angewiesen⁸. Dies hat nicht zuletzt mit der Quellenlage zu tun, welche derartige Forschungen extrem erschwert. Das Regensburger Urkundenbuch reicht im zweiten Band bis zum Jahr 1378 und ist auch für diesen Zeitraum keineswegs vollständig⁹; für die Zeit ab 1452 bis nach der Vertreibung gibt es Raphael Straus' bekannte Sammlung von »Urkunden und Aktenstücken«¹⁰, während man für die dazwischenlie-

viertel. Geschichte und Archäologie, in: Geschichte der Stadt Regensburg I (A. 4), S. 607–633; vgl. auch BREKLE, Herbert E.: Das Regensburger Ghetto. Foto-Impressionen der Ausgrabung, Regensburg 1997.

³ HERDE, Peter: Art. »Regensburg«, in: GJ III/1, S. 1178–1230.

⁴ Stellvertretend seien drei neuere Sammelbände genannt: Regensburg im Mittelalter. Beiträge zur Stadtgeschichte vom frühen Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit, hg. v. Martin ANGERER und Heinrich WANDERWITZ, Regensburg 1995; Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter SCHMID, 2 Bde., Regensburg 2000; Ratisbona. Die königliche Stadt. Neue Forschungen zum mittelalterlichen Regensburg, hg. v. Martin ANGERER, Regensburg 2000 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 9).

⁵ In dieser Hinsicht enttäuscht auch die jüngste Monographie von WITTMER, Siegfried: Jüdisches Leben in Regensburg. Vom frühen Mittelalter bis 1519, Regensburg 2001.

⁶ ENGELKE, Thomas: *Eyn grosz alts Statpuech*. Das »Gelbe Stadtbuch« der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition, Regensburg 1995, S. 17.

⁷ STRAUS, Raphael: Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter, Heidelberg 1932 (Heidelberger Abhandlungen und Mitteilungen zur Neueren Geschichte 61); vgl. DERS.: Regensburg and Augsburg, Philadelphia 1939 (Jewish Communities series).

⁸ HERDE, Peter: Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 22 (1959), S. 359–395; VOLKERT, Wilhelm: Das Regensburger Judenregister von 1476, in: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, hg. v. Pankraz FRIED und Walter ZIEGLER, Kallmüz 1982 (Münchner Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte; 10), S. 115–141; vgl. auch die Detailstudien in: »Stadt und Mutter in Israel« (A. 1); neue Blicke auf die Vertreibung von 1519 bieten MATZEL, Klaus / Jörg RIECKE: Das Pfandregister der Regensburger Juden vom Jahre 1519, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 51 (1988), S. 767–806; CARLEBACH, Elisheva: Between history and Myth: the Regensburg Expulsion in Josel of Rosheims Sefer Ha-Miknah, in: Jewish History and Jewish Memory, hg. v. E. CARLEBACH, J. M. EFRON und David N. MYERS, Hanover 1998 (The Tauber Institute for the study of European Jewry series 29), S. 40–53.

⁹ RUB I–II; zur Kritik am RUB vgl. ENGELKE: *Eyn grosz alts Statpuech* (A. 6), S. 123–125.

¹⁰ STRAUS: UA. Straus' Sammlung von »Materialien« aus der Zeit vor 1453, erwähnt und benutzt in DERS.: Regensburg and Augsburg (A. 7), ist offenbar verloren.

genden Jahrzehnte auf einige Publikationen Moritz Sterns¹¹, ansonsten aber auf Archivrecherchen in München angewiesen bleibt. Und auch diese werden nicht erleichtert durch die Tatsache, daß es noch keine Regestenwerke und auch nur bis um 1400 wenigstens Archivrepertorien gibt¹². Das EDV-gestützte Projekt »Fontes Civitatis Ratisponensis«¹³ verspricht hier Abhilfe zu schaffen; bis zu einer Erfassung auch nur der wichtigsten Bestände wird aber noch viel Zeit vergehen.

Der wohl wichtigste Befund der erwähnten Grabungen auf dem Neupfarrplatz war die Entdeckung der Fundamente der Regensburger Synagoge – nicht etwa unter, sondern neben der Neupfarrkirche, von der man stets geglaubt hatte, daß sie an ihrer Stelle erbaut worden wäre. Die »Judenschul« befand sich also nicht im Zentrum, sondern am Rande der durch vier, später sechs Tore erschlossenen Judenstadt¹⁴. Der »Schulhof« bzw. Synagogenvorplatz als Ort der gemeindlichen Öffentlichkeit (und hierin dem christlichen Kirchhof verwandt)¹⁵, lag folglich – um es metaphorisch auszudrücken – in einer Art Kontaktzone zwischen christlichem und jüdischem Lebensbereich. Hier tagte öffentlich¹⁶ das Regensburger »Judengericht«, vor dem Klagen zwischen und gegen Juden verhandelt wurden, unter Vorsitz zweier christlicher »Judenrichter« – des Schultheißen und des bischöflichen Propststrichters – und im Beisein christlicher und jüdischer »Hausgenossen«¹⁷, die das Urteil fällten. Die beiden Richterämter waren über lange Zeit-

¹¹ STERN, Moritz: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen. Bd. 5: Regensburg im Mittelalter. Heft 1–2, Berlin 1932–1934.

¹² KROPAC, Ingo H. / Susanne BOTZEM: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Regensburg von 1245 bis zur kaiserlichen Regimentsordnung von 1514, in: Regensburg im Mittelalter (A. 4), S. 97–106, hier S. 97; vgl. ENGELKE: *Eyn grosz alts Statpuech* (A. 6), S. 15–19.

¹³ Über den Stand der Publikationen informiert die Internetseite http://www-fhg.kfunigraz.ac.at/fer/fer_home.htm, wo auch weitere Quellen im Rahmen eines »Virtuellen Archivs« zur Verfügung gestellt werden sollen.

¹⁴ Vgl. CODREANU-WINDAUER / WANDERWITZ: Das Regensburger Judenviertel (A. 2), S. 613. Angeblich befand sich nahe der Synagoge ein geheimer Ausgang, so gestand es jedenfalls der in Regensburg als rückfällig angeklagte Konvertit Kalman 1470; STRAUS: UA, Nr. 111, S. 29.

¹⁵ BREUER, Mordechai / Yacov GUGGENHEIM: Art. »Gemeinde«, in: GJ III/3 (im Druck), Abschnitt 2; HAVERKAMP, Alfred: ». . . An die große Glocke hängen«. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, München 1996, S. 71–112; DERS.: Comunità nello spazio durante il Medioevo. Suggestioni dalla Romania transalpina e dalla Germania, in: Quaderni Storici 107 (2001), S. 573–593, sowie die Einleitung in vorliegendem Band. Siehe auch STRAUS: UA, Nr. 529, S. 178 f., über Verhandlung in Steuersachen *in porticu sive palacio sinagoge Iudeorum* (1484 März 11).

¹⁶ STERN: Bevölkerung V/2 (A. 11), S. 173: *Ich Connrard Gräfenrewter, schulthaiß zu Regenspurg unnd Judenrichter doselben, bekenn offentlich mit dem brief, das ich sas an offem Judengericht im schuelhof zu Regenspurg, als ich zu recht solt* [. . .]. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Yacov Guggenheim, Jerusalem.

¹⁷ Zu den Hausgenossen auf christlicher Seite, einer »nach außen streng abgeschlossene[n] Körperschaft« aus einem »Stamm alter Bürgerfamilien«, vgl. HASSLINGER, Fritz: Das Schultheissengericht in Regensburg bis zu dessen endgültigem Erwerb durch die Stadt (1496), Diss. jur. (masch.), Erlangen 1925 (München 1926), S. 37 f.

räume der Stadt verpfändet, die allerdings erst im »Straubinger Vertrag« von 1496 endgültig in den Besitz des Schultheißenamtes gelangte¹⁸, während das Propstgericht insgesamt während des Spätmittelalters an Bedeutung verlor¹⁹. Die beiden übten ihre Gerichtsbarkeit jeweils über unterschiedliche Gruppen der christlichen Bevölkerung Regensburgs aus – eine »Arbeitsteilung«, die offenbar auch Anwendung fand, wenn sie dem Judengericht vorsäßen. In einer Notiz von Anfang 1476 heißt es:

Also fragen sie, wer der J(uden)richter zu R(egensburg) were. sagt ich: ein Schult-haiß were einer gewest und der Probstrichter der ander. so yetzo einer gefangen wirt, wer dann über sie säss? sagt ich: wellicher under den Schulthaiss gehoret, wurd vor und under im gericht, desgleichen wer dem Probstrichter zugehort, wurd da gericht²⁰.

Paritätisch besetzte Judengerichte, an denen Prozesse gegen Juden verhandelt wurden, gab es in den deutschen Landen während des Spätmittelalters wohl nur im Süden und Südosten: bekannt sind sie aus Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Bruck a. d. Leitha, Brünn, Forchheim, Graz, Hof, Kulmbach, Landshut, Neustadt a. d. Aisch, Pottenstein, Wien und Würzburg²¹, aus dem böhmischen Prag sowie offenbar auch aus Kitzingen, Laun, Radkersburg und Tulln²². Der Raum, über den Judengerichte in dieser Form verbreitet waren, überschneidet sich mit dem der Verbreitung des sogenannten »Judenrichters« (*judex iudeorum*, *Shofet ha-Jehudim*), der freilich häufiger bezeugt ist²³. Zu seinen Aufgaben gehörte vor allem

¹⁸ MAYER, Stefan Rudolf: Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92–1508, München 1996 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 110), S. 106 f.

¹⁹ Im Jahr 1496 unterstanden dem Propstgericht nur mehr 37 Familien: ebd., S. 76 f.; ausführlich MARTIN, Hanns: Das Propstgericht in Regensburg bis zum Jahre 1571, Kallmünz 1928.

²⁰ Vgl. STRAUS: UA, Nr. 218, S. 68. Zur »Regensburger Judengerichtsbarkeit« siehe auch FISCHER, Herbert: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, Breslau 1931 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, a. F. 140), S. 164–170, Note 1, mit Schwerpunkt auf der Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

²¹ Siehe GJ II/1, S. 32 f. und GJ III/1, S. 44 f. (Augsburg), GJ III/1, S. 75 f. (Bamberg), S. 94 (Bayreuth), S. 174 (Bruck a. d. Leitha), GJ II/1, S. 138 f. und GJ III/1, S. 179 f. (Brünn), GJ III/1, S. 343 (Forchheim), S. 343 (Graz), S. 568 (Hof), S. 695 (Kulmbach), S. 713 (Landshut), GJ III/2, S. 960 (Neustadt a. d. Aisch), S. 1124 (Prag), S. 1115 (Pottenstein), S. 1599 f. (Wien) und S. 1701 (Würzburg); vgl. S. 1258 (Rothenburg o. T., wo das Judengericht einen zeitweiligen Sonderfall darstellt).

²² In Kitzingen und Laun sind zwar paritätisch besetzte Judengerichte, aber nicht das Amt des *iudex iudeorum* bezeugt (GJ III/1, S. 616 f., S. 725), für Radkersburg und Tulln ist umgekehrt die paritätische Besetzung des Gerichts nicht klar (GJ III/2, S. 1165, S. 1493).

²³ Vgl. Anm. 21 f.; darüber hinaus auch GJ III/1, S. 176 (Bruck a. d. Mur), S. 285 (Eggenberg), S. 415 (Friesach), S. 552 (Herzogenburg), S. 580 (Iglau), S. 622 (Klosterneuburg), S. 674 (Korneuburg), S. 678 (Krems a. d. Donau), S. 753 (Linz), GJ III/2, S. 835 (Maribor), S. 879 (Mödling), S. 1084 (Passau), S. 1095 (Perchtoldsdorf), S. 1097 f. (Pettau), S. 1290 (Salzburg), S. 1461 (Traiskirchen), S. 1543 (Völkermarkt), S. 1546 (Voitsberg), S. 1701 (Wiener Neustadt),

die Besiegelung von Schuldbriefen, aber auch anderer Urkunden. In Regensburg sind diese Tätigkeiten vielfach bezeugt. Interessanterweise finden wir ähnliche Gremien oder Verfahren ansonsten nur einmal in Assenheim²⁴, *nicht* aber in den Rheinlanden, wo die jeweiligen Landesherrn in der Regel ihren Juden zwar zusicherten, sich nur vor landesherrlichen Gerichten verantworten zu müssen²⁵, wo aber weder der Titel eines »Judenrichters« noch das entscheidende Merkmal der Parität von jüdischen und christlichen Beisitzern verbreitet war²⁶.

Historisch beruhte das Regensburger Judengericht auf alten Burggrafenrechten (dies gilt für den Schultheißen) und der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt (im Falle des Propstrichters) sowie auf jüdischem Privilegienrecht; es geht demnach wohl auf das Hochmittelalter zurück. Erstmals namentlich erwähnt sind zwei *iudices iudeorum* im Jahre 1287²⁷. Man könnte das Judengericht zunächst als spezielle Ausformung jener weit verbreiteten und grundlegenden Regelungen betrachten, wonach für sogenannte »gemischte Prozesse« zwischen Juden und Christen jeweils Zeugen beiderlei Glaubens notwendig waren. Entscheidend für das Judengericht war die Tatsache, daß sowohl Christen wie Juden nicht allein am Zeugnis, sondern auch an der Urteilsfindung beteiligt waren²⁸.

S. 1722 (Znaim). Zur Erwähnung des *shofet* in hebräischen Quellen vgl. ZIMMER, Eric: Harmony and Discord. An Analysis of the Decline of Jewish Self-Government in 15th Century Central Europe, New York 1970, S.187 f., Anm. 20, zu den Judenrichtern in Österreich und Steiermark s. LOHRMANN, Klaus: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich B 1), S. 22, 202–205, 221–223.

²⁴ GJ II/1, S. 29.

²⁵ Stadtgerichte traten folgerichtig an deren Stelle dort, wo auch der Judenschutz formell der Stadt übereignet worden war.

²⁶ Die Kölner Ausnahme, daß »über Geldforderungen an Juden . . . das jüdische Gericht« entscheiden sollte, und folglich christliche Kläger »gezwungen waren, in der Synagoge vor jüdischen Richtern zu erscheinen« (GJ II/1, S. 422), bestätigt im Grunde diese Regel: Es gab kein eigenes Judengericht für solche Fälle. Ein solches hätte bezeichnenderweise auch nicht *in*, sondern *vor* der Synagoge getagt, wie dies beispielsweise in Straßburg nach Ausweis des Schultheißenweistums (Art. 38 von ca. 1340–43) der Fall war; FISCHER: Stellung (A. 20), S. 35 mit Anm. 3. – Zu paritätisch besetzten Judengerichten in Spanien vgl. BAER, Fritz (Yitzhak): Studien zur Geschichte der Juden im Königreich Aragonien während des 13. und 14. Jahrhunderts, Berlin 1913 (Historische Studien 106), S. 75–77.

²⁷ RUB I, Nr. 143, S. 74, Anm.; vgl. die Amtsliste der Judenrichter bei RITSCHER, Berta: Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen Struktur der Zeit von 1245–1429, Teil III, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 116 (1976), S. 7–110, hier S. 73 f., für das Internet überarbeitet in den »Fontes Civitatis Ratisponenses« unter http://www-fhg.kfunigraz.ac.at/fcr/public/amtlist/_start.htm.

²⁸ Ende des 15. Jahrhunderts führte man dies auf das Privileg von 1325 zurück, wo es freilich nicht explizit erwähnt ist; STRAUS: UA, Nr. 567, S. 191 (1488 Mai 30, Gutachten Hans Fuchssteiners über die Rechtslage der Juden in Regensburg): *und in derselben zeyt haben sy dy J(uden) hoch gefürdert ine Richter als Schultheißen und Camrer, desgleich Hausgenossen in ir Schüle geschickt, dy neben den J(uden) das recht besessen und mit J(uden) urteil gesprochen haben*; vgl. auch ebd., Nr. 194, S. 57 (vor 1475 Sept. 14), mit Erwähnung der geschworenen Hausgenossen, der Fürsprecher, Fronboten sowie des Judenschergen (*Juden Amptman*).

In seinem Privileg von 1230 bestätigte Heinrich VII. den Juden von Regensburg unter anderem aber auch, daß man sie vor keinen Richter bringen dürfe, den sie nicht selbst *gewählt* haben, und daß weder Geistliche noch Laien sie ohne Hinzuziehung auch eines jüdischen Zeugen verklagen können²⁹. 1325 gewährten ihnen die Herzöge Heinrich, Otto und Heinrich von Bayern sowohl das Recht, einen Judeneid nach alter Gewohnheit zu schwören, als auch die *genad* [. . .], *daz wir in rihter nach ir gepet gebn sullen, da si umb pitent. Wir wellen auch, daz man dhainen unsern juden ze R(egenspurg) umb dhainerlay sache niht ansprechen sol dann vor ir schul vor iren rihtern*³⁰. Von der Wahl zumindest eines der Judenrichter ist auch noch im 15. Jahrhundert die Rede³¹, und nach Auskunft von Germania Judaica wurde das Recht »vielleicht zeitweilig ausgeübt«³². Weitere Privilegien versicherten den Juden außerdem, nicht vor auswärtige Gerichte geladen werden zu können³³.

Aus Sicht der Juden gab es mit dem Judengericht für Streitfälle untereinander eine Art Zwischeninstanz zwischen dem »rabbinischen Gericht« bzw. jüdischen Schiedsgericht und den eher verpönten Gerichten der Nichtjuden (*arka'ot shel goyim*), von denen im Spätmittelalter eine ganze Reihe zur Verfügung standen³⁴, allen voran das Ratsgericht. Das »Zwischen«-Gericht im »Schulhof« entschied nicht nach jüdischem Recht³⁵, wengleich seine Entscheide für die beteiligten Juden Rechtskraft haben mußten. Trotz religiöser Vorbehalte, nicht nur in pietisti-

²⁹ RUB I, Nr. 56, S. 24 (1230 Juni 30): *et nullatenus ante iudicem, nisi quem ex parte eorum elegerint et accipient, debent in causam trahi*. Vgl. dazu das Wormser Privileg (1157 April 6), MGH DD F I, Nr. 166, S. 285 f.: *precipimus, ut nec episcopus nec camerarius nec comes nec scultetus nec quisquam penitus, nisi quem ipsi de se elegerint, de aliqua re vel iusticie alicuius exactione cum eis vel adversus eos tractare presumat nisi tantum ille, quem ex eleccione ipsorum, ut prefati sumus, ipse imperator eis prefecerit*.

³⁰ RUB I, Nr. 479, S. 265. Vgl. STRAUS: UA, Nr. 5 f., S. 2 f. (1454 Febr. 10 und Juni 17).

³¹ STRAUS: UA, Nr. 309, S. 98 (nach 1476 August 8).

³² GJ III/2, S. 1187 mit Anm. 286.

³³ RUB I, Nr. 280, S. 150 von 1313 Febr. 4; vgl. auch – jeweils ohne ausdrückliche Nennung des Judengerichts – RUB II Nr. 1135, S. 442 f. von 1376 Sept. 20 (Bestätigung der Freiheiten der Regensburger Juden durch Kaiser Karl IV.); München, BHSA, Reichsstadt Regensburg U, Nr. 2386 von 1382 Febr. 19 (König Wenzel), ebd., 1444 VIII 20 (*olim* München, BHSA, Haus- und Familiensachen U, Juden in Regensburg, Fasz. 63) von 1444 August 20 (Friedrich III.); vgl. GJ III/2, S. 1184, Anm. 212. – Beispiele aus der Praxis: RUB II, Nr. 419, S. 200 f. von 1361 März 31: Herzog Wenzel von Schlesien, Herr zu Liegnitz, und sein Sohn Herzog Ruprecht suchten ihre Forderungen gegen vier Juden durchzusetzen, indem *si báyð zû uns gen R. chômen*, worauf die Stadt auf Bitten der Juden vermittelnd eingriff. Der Gerichtsbrief ist *versigelt mit unser liben herren und richtter insigel hern Stepphan dez Tundorffers und hern Lewpoldes dez Gümprechtz, ze den ziten judenrichtter ze R.* – 1368 II 4 schwor *Chunrat der goltsmid* von Schmalkalden Urfehde, weil er *etleich juden zu R. auz irer stat für ander gericht geladen und gevodert het, daz wider irer stat recht und freyung ist von alder her*: RUB II, Nr. 762, S. 317.

³⁴ Wie oben, A. 32

³⁵ Siehe unten, zu A. 37.

schen Kreisen, und ungeachtet aller Drohungen mit dem Bannfluch³⁶ gingen Juden also selbst in innerjüdischen Streitsachen regelmäßig auch vor »christliche« Gerichte. Eine Compositio von 1338 sieht einen Austrag zukünftiger Differenzen vor dem Ratsgericht vor und weiter: *Wolten aber die juden und ich under den rat niht gen, so schol ich den egenanten juden umb ir ansprach ein unverzogens juden reht auf ainen tach tûn in irr schûl [. . .] als sitleich und gewônleich under den juden ist*³⁷. Nicht nur in Regensburg wurden schwere Händel, die regelrecht zu einem Riß innerhalb der Judengemeinde führen konnten, vor das Ratsgericht getragen³⁸.

Weitere Aufschlüsse ergeben sich aus den Urkunden, die auf der Tätigkeit des Judengerichts selbst beruhen. 1395 schworen der Jude Haemel sowie seine Frau und sein Neffe Urfehde, nachdem sie sich in Wort und Tat gegen den Rabbiner Samuel und andere Juden innerhalb und außerhalb der Judenschule vergangen hatten und deswegen in die Gefangenschaft des Probstrichters Ulrich auf Tunaw geraten waren. Zukünftige Auseinandersetzungen mit anderen Juden sollten gemäß dieser Urfehde entweder nach *juden recht* oder nach *christen recht vor den judenrichtern in dem schûlhof cze Regens(purg)* verhandelt werden; beide Möglichkeiten für den Austrag innerjüdischer Konflikte werden also offengehalten³⁹. In Einzelfällen konnte das Judengericht auch in strittigen Fragen der Steuerumlage innerhalb der jüdischen Gemeinde einen Schiedsspruch vermitteln⁴⁰.

An den Urfehden, die von den Judenrichtern verbrieft und besiegelt und von je zwei Juden und Christen bezeugt wurden, wirkten auch die Rabbiner mit: *Sie* waren es, die den Judeneid abnahmen, der in einigen Fällen als schwerer Judeneid mit vielen Selbstverfluchungen für den Fall des Eidbruchs versehen war. Die Formulierungen zeigen überdies eine genaue Kenntnis dessen, was als Kernbestand des religiösen und gemeindlichen Lebens eines Juden angesehen wurde; auch hier läßt sich eine jüdische Mitwirkung also nicht von der Hand weisen:

Ich wil auch dabej ob ich das also vberfur, ein verurtailter verpanter jude hayssen vnd sein, vnd es sol auch kayn jud dann mit mir nit essen noch trincken noch auch in die vier ell zu mir nit geen, vnd ich wil auch dann ganchz abgeschaiden sein von

³⁶ Vgl. KATZ, Jacob: *Tradition and Crisis. Jewish Society at the End of the Middle Ages*, New York 1993, S. 83 und S. 298, Anm. 34; FINKELSTEIN, Louis: *Jewish Self-Government in the Middle Ages*, New York 1924, S. 153 / 155 f.

³⁷ RUB I Nr. 799, S. 328.

³⁸ RUB II Nr. 1031. S. 439 f. (1373 Nov. 9; Siegler: *her Leuppolt der Gumprecht und her Ulreich auf Tunaw, probst ze R.*, also die beiden Judenrichter). Vgl. auch den Hamelner Fall von 1344, als der Rat der Stadt anlässlich einer Spaltung in der Judengemeinde dahingehend vermittelte, daß die Einrichtung einer zweiten Synagoge erlaubt wurde: *Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln*, Bd. 1, Hannover 1887, Nr. 387, S. 205 f. Ein Nürnberger Beispiel aus dem Jahr 1314, als die jüdische Gemeinde selbst wohl noch infolge der »Rintfleisch«-Pogrome (1298) geschwächt war, einer bei AVNERI, Zwi: *Going to Gentile Courts*, in: *Zion* 25 (1960), S. 57–61.

³⁹ München, BHSa, Reichsstadt Regensburg U, Nr. 3493 von 1395 Sept. 15.

⁴⁰ STERN: *Bevölkerung V/2* (A. 11), S. 173–175; STRAUS: *UA*, Nr. 196, S. 57 f. (vor 1475 Sept. 14).

*allen judischen gemeynscheften gewonhaiten, vnd rechtenn vnd wil auch dann zu anderen juden nicht begraben werden vnd sich sol auch dann dehein jud noch judin zu mir noch zhu meinen kinden nicht heyreten [. . .]*⁴¹.

Manche der Urfehden sind überdies, wie die hier zitierte aus dem Jahr 1450, zweifach datiert, nach dem jüdischen und nach dem christlichen Kalender. Die Beispiele zeigen, daß die Regensburger Juden sich keineswegs zu bloßen Objekten einer christlichen – gar »staatlichen« – Rechtsordnung machen ließen. Je nach Strategie nutzten sie die Möglichkeiten interner jüdischer Schiedsgerichte oder eben der christlichen Gerichtsbarkeit, die ihnen – beispielsweise mit dem *ius de non evocando* – sogar zusätzliche Möglichkeiten bieten konnte. Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts, bedingt durch Verarmung vieler Juden, die Spannungen innerhalb der Judengemeinde zunahmen, geschah es immer häufiger, daß einzelne Juden sich direkt an das Ratsgericht wandten oder aber vom Judengericht an jenes appellierten⁴². Für den schlußendlichen Niedergang des Gerichts im Schulhof ist dies ein Faktor, den wir ebenso ernst nehmen müssen wie die Veränderungen auf christlicher Seite, denen wir uns im folgenden zuwenden.

II.

Was die obrigkeitliche Zuständigkeit angeht, so waren die Rechtsverhältnisse der Regensburger Juden durch eine fortwährende Unklarheit in der Verteilung der Rechte gekennzeichnet: Kaiser und Reich, die bayerischen Herzöge, die Bischöfe von Regensburg und nicht zuletzt die christliche Gesamtgemeinde der reichsfreien Stadt nahmen einzelne Gerechtsame an der Judengemeinde wahr.

Im Spätmittelalter beanspruchten sowohl die niederbayerischen Herzöge (denen Juden und Judengericht 1329 verpfändet worden waren⁴³) als auch die Stadt (als – zumindest pfandweise – Inhaberin des Schultheißenamtes) Rechte am Judengericht. Kompliziert wurde die Lage dadurch, daß Herzog Heinrich es seinerseits 1339 in zwei Hälften an einflußreiche Regensburger Bürger, *Stephan*

⁴¹ München, BHSA, Reichsstadt Regensburg U, 1450 III 16 (*montag nach dem sonntag letare zu mitteruasten*) = 3. Nissan 5210, Regensburg. Vgl. auch die Urfehden ebd., Nr. 2525 f. (1384 August 22), sowie bei STRAUS: UA, Nr. 2 f., S. 1 f. (1453 Nov. 11), Nr. 136, S. 36 f. (1473 Okt. 15), Nr. 148, S. 40 (1474 April 16), Nr. 172, S. 49 (1475 Jan. 19), Nr. 188, S. 54 (1475 August 4), und bei STERN: Bevölkerung V/1 (A. 11), S. 16 f. (1473 Okt. 15), S. 24 f. (1439 August 26), S. 27–29 (1448 Juli 15). Zum Verhältnis von jüdischem Eid und Judeneid vgl. neuerdings TOCH, Michael: Mit der Hand auf der Thora. Disziplinierung als internes und externes Problem in den jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters, in: Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Internationaler Kongress. Krems an der Donau. 8. bis 11. Oktober 1996, Wien 1999, S. 157–171; siehe auch MAGIN, Christine: »Wie es umb der iuden recht stet« Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999, S. 275–332.

⁴² STRAUS: UA, Nr. 29, S. 8 (1457 Juli 14), Nr. 169, S. 47 f. (1456–1474), Nr. 196 (wie A. 53).

⁴³ RUB I, Nr. 579, S. 320 f. (1329 August 9).

dem *Tündorfer* und *Götfriden dem Reichen*, verpfändete⁴⁴. In einer Vereinbarung zwischen Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt und der Stadt Regensburg von 1429 heißt es, daß die Gefälle von schweren Strafsachen, die am Judengericht verhandelt wurden, je zur Hälfte der Stadt und dem Herzog zufallen sollten, welcher dann nach seinem Gutdünken seinen Judenrichtern davon geben konnte; kleinere Geldbußen (*wandel*) konnten letztere selbst einnehmen⁴⁵. Doch die Frage, ob das Judengericht dem (seinerzeit an Bayern verpfändeten) Judenregal oder aber dem (schließlich ganz städtischen) Schultheißengericht zuzurechnen sei, blieb unbeantwortet bzw. umstritten. Damit war auch das Problem der Halsgerichtsbarkeit über die Juden verbunden, das im Verlaufe des Regensburger Judenprozesses von 1476–80 virulent wurde⁴⁶.

Der so umrissene Konflikt verlagerte sich ab 1486 durch den Übergang der Stadt an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, insofern als dieser nun die Besetzung des Schultheißenamts in der Stadt beanspruchen durfte, während die Gerechtsame über die Juden, zu denen die Einsetzung eines Judenrichters gezählt wurde, weiterhin bei dessen Vetter, Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut, verblieben. Noch während der Übergabeverhandlungen zwischen der

⁴⁴ Ebd., Nr. 832, S. 458 f. (1339 März 21); vgl. RUB II Nr. 139, S. 54 f. (1355 März 1): Verpfändung der Hälfte, die der verstorbene *Rüger der Reich* innehatte. Stephan Tündorfer besiegelte 1355 Sept. 16 mit *unsers herren und richter insigel* eine Urkunde der Judengemeinde zur Aufnahme neuer Mitglieder. Der andere Judenrichter ist zu dieser Zeit *Albrecht Zand*, Schultheiß zu Regensburg; vgl. ebd., Nr. 166, S. 66 f. sowie Nr. 171, S. 68 f. (1355 Nov. 24), Nr. 196, S. 83 (1356 Juni 8). In einer Urfehde vom 5. März 1366 (RUB II Nr. 660, S. 286 f.) wird Stephan Tündorfer als *Judenchünich* bezeichnet – ob in polemischer Absicht, ist unklar. Der Tündorfer stellte dem Herzog Albercht das *judenhalsgericht* 1366 zurück.

⁴⁵ *Wår auch ob icht in den acht jarn väll von den egenanten juden sich verhandelten vnd verlüffen von Totsleg oder anderer sach wegen wie sich das füget vnd arumb seiner gnaden juden richter die kristen sind zürichten habent dieselben väll sullen halb dem egenanten vnserem genadigen herren herczog Ludwigen vnd seinem anwalt von seinen wegen geuallen vnd halb vns ongeuerd vnd seiner gnaden judenrichtern sol sein gnad von gemainem tail dauon geben nach seiner gnaden bescheiden aber was chlainer wandel sind, die sullen die judenrichter einnemen als von alter her chömen ist. [. . .] Ob sich auch derselben juden ainer oder mer, die sich also herein seczen werdent oder die yetzo wonhafft bey vns sind nit redlich vnd erberlich hielten, so sullen seiner gnaden vnd vnser werltlich judenrichter den oder dieselben juden darumb rechtlich straffen, vnd was piss daraus pracht wirt, das sol halbs dem vorgeantent vnserm gnädigen herrn geuallen vnd halbs vns: München, BHSA, Pfalz-Neuburg U 1429 VII 1 (vidimiert 1431 April 10); vgl. GJ III/2, S. 1184, Anm. 220.*

⁴⁶ Vgl. STRAUS: UA, Nr. 285, S. 92 vom Mai 1476 mit dem rückseitigen Vermerk auf Nr. 200, S. 59 f. von »vor 1475 September 14«; weiterhin Nr. 309, S. 98 f. (nach 1476 August 8) und Nr. 367, S. 125 (1476). – Allgemein zum Judenprozeß, der eine Auswirkung der Trienter Ritualmordbeschuldigung war und als schwerste Krise im Verhältnis zwischen Stadt und Judengemeinde des Spätmittelalters bezeichnet werden kann: STERN, Moritz: Der Regensburger Judenprozeß 1476–1480, in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 18 (1927), S. 363–386 und 20 (1929), S. 157–179; STRAUS, Raphael: Der Regensburger Ritualmordprozeß 1476–1480, in: Menorah 6 (1928), S. 665–677; TREUE, Wolfgang: Der Trienter Judenprozeß. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588), Hannover 1996 (FGJ A 4), S. 393–402.

Stadt Regensburg und Herzog Albrecht ließ sich sein Gesandter von den Juden deren Gerichtsprivilegien zeigen⁴⁷, und auch der Stadtrat stellte sich auf den Standpunkt, das Judengericht gehöre Herzog Georg⁴⁸. Trotzdem kam es schon zwei Jahre nach der Bestallung Hans Fuchssteiners zum Schultheißen, die Albrecht IV. noch im Jahr 1486 und in Übergehung eines vom Rat präsentierten Kandidaten vorgenommen hatte⁴⁹, zu Konflikten, weil der Fuchssteiner die Kompetenzen seines Amtes nicht nur auf Kosten des Propstrichters auszudehnen suchte⁵⁰, sondern auch – und offenbar unter Berufung auf eine schon seit einigen Jahren geübte Praxis – die Juden vor seinem Schultheißengericht sich verantworten ließ. Spätestens im Mai 1488 aber ernannte Herzog Georg seinen Pfleger zu Kirchberg Wilhelm Münichauer zum neuen Judenrichter in Regensburg⁵¹. Daraufhin verfaßte Hans von Fuchsstein einen Bericht an Herzog Albrecht, in dem er die Rechtslage entsprechend seiner Interpretation darstellte. Demnach hätte das Judengericht schon seit ca. 1471 nicht mehr getagt. Möglicherweise durchforstete der Fuchssteiner im Kontext dieser Streitigkeiten auch das städtische Archiv nach Belegen für seinen Anspruch. Mehrere Rückvermerke auf Gerichtsbriefen des ehemaligen Regensburger Schultheißen und Judenrichters Lienhart Gräfenreuter zeugen jedenfalls von einer – vom Rat anscheinend gedeckten⁵² – Auffassung, die von den herzoglichen Rechten nichts mehr wissen will: Nicht nur *im* Schulhof, sondern auch *außerhalb* desselben habe Lienhart in seiner Funktion als Schultheiß in jüdischen Angelegenheiten verhandelt, und vollends die mehrmals vorbehaltene Appellation vom Judengericht an den Rat beweise, daß auch das Judengericht nicht dem Herzog als Judenschutzherrn, sondern dem Rat zugeordnet sei⁵³.

⁴⁷ STRAUS: UA, Nr. 535, S. 180 (1486 März 5) und Nr. 538, S. 181 (1486 März 15). Albrecht zog am 6. August 1486 in die Stadt ein; dazu MAYER: Ringen (A. 18), S. 32 f.

⁴⁸ STRAUS: UA, Nr. 540, S. 182 (1486 März 17), 544 f., S. 183 f. (»1486 Frühjahr«).

⁴⁹ MAYER: Ringen (A. 18), S. 35.

⁵⁰ Ebd., S. 37.

⁵¹ STRAUS: UA, Nr. 565, S. 189 f.

⁵² Siehe unten, Abschnitt IV. – Schon zur Zeit des »Judenprozesses« hatte die Stadt gegenüber dem Herzog die Halsgerichtsbarkeit über die Juden beansprucht und sich in diesem Zusammenhang u. a. zu dem Argument verstiegen, die Vorfahren Herzog Ludwigs hätten wohl einen Judenrichter bestimmt, dieser sei aber *nicht ein Schultheiß oder Probstrichter gewesen* (STRAUS: UA, Nr. 309, S. 98 f., nach 1476 August 8), der Judenrichter habe daher nicht das »strenge Gericht« (ebd., Nr. 367, S. 125, von 1476). Später aber wickelte man die Bitte Herzog Georgs um Hilfe bei der Eintreibung der Judensteuer mit dem Hinweis aus, man habe keine Obrigkeit bzw. keinen Gerichtszwang über die Juden und müsse darum *veissig Aufsehen haben auf die k(aiserliche) M(aiestat)* (ebd., Nr. 542, S. 183 (1486 März 15–17)).

⁵³ Ebd., Nr. 192 f., S. 56, Nr. 200, S. 59 f. (*Aus diesem geding erfindet sich, daz ain Schulthaiß den gerichtzwang in der Juden schulhof und uber die Juden nit von H. Ludwig saligen, sunder von ains Rats wegen gehabt, dann man von im fur den Rat gedingt hat*); ähnlich Nr. 201 f., S. 60 f. (alle aus der Zeit vor 1475 Sept. 14, die Rückvermerke sicher nach 1479, als Herzog Ludwig von Bayern-Landshut starb).

III.

Die fortgesetzten Kompetenzstreitigkeiten – die schon anlässlich des Ritualmordprozesses deutlich zutage getreten waren⁵⁴ – erlaubten es über lange Zeiträume hinweg den städtischen Führungsgruppen, eine Judenpolitik nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und politischen Bedürfnisse zu gestalten. Die Einbindung des alten Patriziats in die Organisation der christlich-jüdischen Rechtsbeziehungen und sein daraus erwachsendes Interesse an Rechtssicherheit auch für die Juden war einer der Faktoren gewesen, die zur Kontinuität der Regensburger Judengemeinde über die Katastrophen des ausgehenden 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts beitrugen. Verdichtet lassen sie sich in dem Konzept des »honor civitatis« fassen⁵⁵. Sicher spielten die patrizischen Judenrichter im Jahre 1349 eine Rolle – möglicherweise eine Schlüsselrolle – bei der bekannten Rettung der Regensburger Juden vor der Pestverfolgung bzw. ihrer gelungenen Verteidigung

⁵⁴ Zum Judenprozeß siehe oben, A. 46 und 52.

⁵⁵ Eberhardi Archidiaconi Ratisponensis Annales, in: MGH SS XVII, S. 597 zum Jahre 1298: *Cives tamen Ratisponenses suam volentes honorare civitatem, ipsos Judaeos absque iudicio occidi et destrui vetuerunt*; RUB I Nr. 1250, S. 671–674 (1349 Okt. 3): Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Regensburg verpflichten sich eidlich *durch unserr stat ere und freiheit [. . .] daz wir unser juden hie ze Regenspurch beschirmen und befriden wellen und süllen*; dazu FISCHER: Stellung (A. 20), S. 57–62; vgl. auch RUB I, Nr. 1255, S. 678 f. von 1349 Nov. 1: Markgraf Ludwig von Brandenburg gelobt dem Rat und der Gemeinde von Regensburg, *das wir in wol gúnnen sülen und wellen die juden ze R. ze halten, wie si wellent, nach irer stat ere und notdurft*; RUB II, Nr. 310, S. 134 f. von 1358 Okt. 8: *durch der stat eren* übernimmt die Stadt Regensburg Verpflichtungen der Judengemeinde, die *di in grozz schuld und armüt chomen waren von der heren und fürsten steur wegen*; ebd., Nr. 921, S. 368 f. von 1371 März 14: David der Jude verspricht dem Stadtrat, sein ihm geraubtes Kind nicht auslösen zu wollen, *wanne unser herren von der stat rat unser und aller gemein der juden verderblichen schaden domit wellent verchomen und besorgen, sündner und irer stat ere, recht und gewonheit von alder her also, das man dheinen iren bürger icht lösen sol*; versiegelt mit *meinen insigel* sowie *unserer richter insigel, hern Leupolt des Gumprechts und hern Ulrichs auf Tunaw, probst ze R.* Auch die Augsburger Stadtväter wiesen 1349 Judenschläger aus, da sie *diser stat ir ere und ir ehrhaftigkeit abgestreikt haben und ir frid und ir friheit abgebrochen haben mit unrechtem gewalt*. Schon 1298 hatten sie *ir zuht und ir ere an den Juden behalten* und ihnen *niht laides getan*, noch *unrecht gewaltes* gegen sie geduldet; MÜTSCHLE, Sabine, Juden in Augsburg 1212–1440, Diss. phil. Stuttgart 1996, S. 283 und 197. Der Gebrauch des »honor«-Begriffs im Wirkungskreis mittelalterlicher Städte verdiente eine ausführlichere Würdigung, wobei die hier angesprochene Einbeziehung des Judenschutzes stärker zu berücksichtigen ist. Vgl. vorläufig FISCHER: Stellung (wie oben), sowie allgemein SCHUSTER, Peter: Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. v. Sibylle BACKMANN u. a., Berlin 1998 (Colloquia Augustana 8), S. 40–66. Auch der vieldiskutierte Begriff des »honor imperii« ist in weiteren Zusammenhängen zu diskutieren, als dies selbst noch in der jüngsten Studie (GÖRICH, Knut: Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert, Darmstadt 2001) geschieht. Die dort vorgetragenen Überlegungen »zur integrierenden Funktion von Ehre« (S. 17–36) bieten dafür sinnvolle Anknüpfungspunkte.

gegen die kursierenden Vorwürfe der Brunnenvergiftung⁵⁶. So verpflichteten sich mehrere auswärtige Fürsten gegenüber der Stadt, trotz dieser Gerüchte nichts gegen die Juden zu unternehmen, sondern vielmehr dem Rat und der Gemeinde von Regensburg in dieser Sache freie Hand zu lassen⁵⁷. Ganz regelmäßig erhielten nun gerade diese Herren, meist nur einen oder wenige Tage später, von Mitgliedern der Regensburger Führungsschicht großzügige Kredite⁵⁸. Unter den Kreditgebern sind beide Judenrichter des Jahres – Stephan Tundorfer und Rüdiger Reich, überdies auch dessen Verwandte – vertreten, wohl kaum zufällig. Das Amt stellte eine entscheidende Schaltstelle in den Beziehungen zwischen Judengemeinde und Rat dar. Persönliche Beziehungen zwischen Juden und ihren Judenrichtern waren aufgrund des Wahlprinzips bzw. Mitspracherechts der Juden bei der Besetzung schon eine Voraussetzung für die Amtsübernahme – sie konnten durch langjährige, oft in der Familie geradezu vererbte⁵⁹ Amtsausübung nur noch gestärkt werden. Damit seien gelegentliche, auch gravierende Konflikte nicht in Abrede gestellt⁶⁰.

Der Handlungsspielraum für eine vergleichsweise kooperative, an derartigen Interessen orientierte Judenpolitik wurde zwar im Verlauf des 15. Jahrhunderts zunehmend eingeengt; gleichwohl blieben die Politik des Regensburger Rates und allgemein die Geschehnisse der Stadt in jenem Beziehungsgeflecht der wichtigste Faktor für die Lebenswirklichkeit der Juden. Das Maß dieser Abhängigkeit der Regensburger Juden von der Stadt erhöhte sich während des 15. Jahrhunderts durch die zunehmende Isolation der jüdischen Gemeinde in der Region, bedingt durch die territorialen Vertreibungen im süddeutschen Raum, vor allem aus den bayerischen Herzogtümern⁶¹.

⁵⁶ Vgl. die vorstehende Anm. sowie SCHMID, Alois: Die Judenpolitik der Reichsstadt Regensburg im Jahre 1349, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), S. 589–612; HAVERKAMP, Alfred: Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 24), S. 27–93, hier S. 283–285.

⁵⁷ RUB I, Nr. 1255, S. 678 f. (1349 Nov. 1: Markgraf Ludwig von Brandenburg); ebd., Anm. (gleichlautende Urkunde Herzog Stephans vom selben Tag); Nr. 1257, S. 680 (1349 Nov. 2: Herzog Konrad von Teck).

⁵⁸ Ebd., Nr. 1256, S. 679 (1349 Nov. 1: Herzog Stephan); Nr. 1258, S. 680 (1349 Nov. 3: Herzog Konrad von Teck); Nr. 1259, S. 680 f. (1349 Nov. 5: Markgraf Ludwig von Brandenburg).

⁵⁹ Vgl. die Bemerkungen zur »Schultheißenfehde« von 1364 bei MAYER: Ringen (A. 18), S. 22, Anm. 70.

⁶⁰ Wie etwa 1394, als der Judenrichter Hans Ingolstetter den Juden Sadia und dessen Frau mißhandelt und in seinem Haus festgesetzt hatte weswegen er vom Rat (unter Hinzuziehung des Propstrichters) »gepessert« wurde: ENGELKE: *Eyn grosz alts Statpuech* (A. 6), Nr. 768, S. 429 f.

⁶¹ Dazu ZIWES, Franz-Josef: Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (FGJ A 9), S. 165–187; VOLKERT, Wilhelm / Renate HÖPFINGER, Art. »Bayern-Ingolstadt, Herzogtum«, Art. »Bayern-Landshut, Herzogtum«, Art. »Bayern-München, Herzogtum«, in: GJ III/3 (im Druck).

Noch im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts stellte Regensburg das dar, was der Artikel »Bayern« in *Germania Judaica* III/3 als das »natürliche Zentrum der Juden in den bayer(ischen) Gebieten der Wittelsb(acher)« bezeichnet – mit »umliegenden jüd(ischen) Sekundärzentren, Amberg und Eger im N(orden), Straubing und Passau im O(sten), Landshut und München im S(üden) und Ingolstadt im W(esten), diese alle mit der ihnen eigenen jüd(ischen) Peripherie, ein fast klassisches Modell einer jüd(ischen) Region, die selbst wiederum von einer größeren Zahl Primärzentren, Wien, Krems, Prag, Erfurt, Bamb(erg), Würzburg, Nürnberg, Ulm und Augsb(urg), umgeben war«⁶².

Im Zeitraum zwischen ca. 1440 und 1480, in welchen auch die Regierungszeiten Friedrichs III. und Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut fallen, zerfiel diese idealtypische Region zunehmend; die Regensburger Gemeinde wurde zu einem Zentrum ohne Peripherie, zu einer Insel in einem Großraum von den Alpen bis nach Böhmen, von Eichstätt bis Passau. Allenfalls die Grafschaft Abensberg in der Nähe und, weiter entfernt, das Herzogtum Pfalz-Neumarkt-Neunburg sowie einige Städte der böhmischen Krone und böhmischer Adliger bildeten eine Ausnahme. Im Gegensatz dazu blieb die Situation weiter westlich, im Bereich der Hochstifte Bamberg und Würzburg, der Brandenburgischen Markgrafschaften, und im stark von den Reichsstädten geprägten Landschaften zwischen Nördlingen und Ulm, noch einigermaßen stabil. Streckenweise läßt sich hier sogar ein deutlicher Zuwachs an zumeist kleinen Judensiedlungen feststellen, wobei – etwa im Bamberger Hochstift – ganz klar schon die Konturen eines ländlichen Judentums sich abzeichnen, das auch dann nicht verschwand, als im Jahre 1478 den Juden der Cathedralstadt das Geleit aufgesagt wurde⁶³.

Am Ausgang des Mittelalters wird das ganze Ausmaß der Isolation der immer noch großen Regensburger Judengemeinde deutlich. Angesichts der mit den territorialen Vertreibungen verbundenen, meist religiös motivierten Wandlungen in der Herrschaftslegitimation⁶⁴, die sich auch auf das städtische Selbstverständnis auswirkten⁶⁵, mußte eine derartige Insellage für die Juden negative Folgen haben.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. WUNSCHER, Hans Jürgen: Art. »Bamberg, Hochstift und Bistum«, in: *GJ* III/3 (im Druck); GELDERMANS, Kathrin: Studien zu dem Zinsenreduktionsregister des Hochstifts Bamberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Examensarbeit (masch.), Trier 2001. Vgl. allgemein: Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit, hg. v. Rolf KIESSLING und Sabine ULLMANN, Berlin 1999 (*Colloquia Augustana* 10; Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, hg. v. Monika RICHARZ und Reinhard RÜRUP, Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 56).

⁶⁴ Vgl. ZIWES: Territoriale Judenvertreibungen (A. 61); CLUSE, Christoph: Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenvertreibung im 13. Jahrhundert, in: *Judenvertreibungen* (A. 61), S. 135–163, hier S. 158, Anm. 102.

⁶⁵ Vgl. beispielsweise MÜTSCHLE: Juden in Augsburg (A. 55), S. 261 f., 304–308; SCHMANDT, Matthias: *Judei, cives et incole*. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter, Hannover 2002 (FGJ A 11), S. 197–207.

Diese These läßt sich wohl kaum beweisen, wohl aber an dem Parallelfall Augsburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und an dem erwähnten Gegenbeispiel, den offenbar viel flexibleren Strukturen in den Bamberger und Würzburger Regionen, zumindest bekräftigen.

Nicht zufällig fragt ein anonym gebliebenes Mitglied der städtischen Führung in einem Konzept für Gespräche mit Herzog Ludwig ca. 1475 *ob wir der J(uden) ab möchten werden durch ursach und bete des cristlichen glaubens und verderbung der Statt, wann in der Fursten von Bayrn landen . . . die J(uden) abgetilgt und ausgetriben sind*⁶⁶. Der Zettel macht die gewandelte Auffassung von der Rolle der Juden im städtischen Kontext deutlich – hatte zuvor der »honor civitatis« für deren Schutz gesprochen, so spricht nun die »Verderbung der Stadt« und allgemein die Ehrerbietung gegenüber dem christlichen Glauben für ihre Ausweisung⁶⁷. Der Beginn einer »Vorgeschichte« der brutalen Vertreibung von 1519 ist denn auch nach den Forschungsergebnissen von Moritz Stern und speziell Raphael Straus ungefähr auf die Wende zum letzten Drittel des 15. Jahrhunderts anzusetzen. Dem Ritualmordprozeß von 1475–80 kam dabei eine wichtige Rolle zu⁶⁸; die angesprochenen Wandlungen zeigen sich aber auch in den Geschicken des Judengerichts, dessen schrittweise Abschaffung als integraler Bestandteil des Prozesses angesehen werden muß, der in den Ereignissen von 1519 gipfelte.

IV.

Für das Ende des Judengerichts läßt sich kein konkretes Datum ausmachen; vielmehr haben verschiedene Faktoren zu unterschiedlichen Zeiten dazu beigetragen. Aus den Jahren 1452 bis 1475 ist eine größere Zahl von Gerichtsbriefen bei Straus publiziert, die von den Judenrichtern, d. h. von den Schultheißen Konrad und seinem Nachfolger Lienhart Gräfenreuter oder vom Propsttrichter Erhard Schnegk oder von beiden gemeinsam ausgestellt wurden. Dabei ist nicht immer eindeutig zu klären, ob die Verhandlungen noch »im Schulhof« stattfanden oder aber vor dem Schultheißen- bzw. Propstgericht⁶⁹. Im Vordergrund stehen Klagen christlicher Schuldner oder Gläubiger sowie auswärtiger Juden gegen Mitglieder

⁶⁶ STRAUS: UA, Nr. 213, S. 66 (ca. 1475); vgl. auch unten, A. 68.

⁶⁷ Es muß als schwacher Abglanz des alten »honor«-Konzepts (dazu oben, A. 55) eingeschätzt werden, daß der Rat am 30. März 1474 seine Besorgnis um den schlechten Gesundheitszustand des unter Ritualmordverdacht inhaftierten greisen Rabbiners Israel zum Ausdruck brachte: sollte dieser sterben, könnte ihr daraus *vil rede ersten*: ebd., Nr. 146, S. 39.

⁶⁸ So heißt es während des Streis mit Kaiser Friedrich III. in einer Weisung an die städtischen Gesandten am Hofe von 1478 März 3: *Der K(aiser) welle die lobliche alte Statt R(egensburg) . . . mer zu hertzen nâmen, dann die veindt Gots und der junckfrau Maria, die ungelaubigen J(uden)*; ebd., Nr. 446, S. 154.

⁶⁹ Ebd., Nr. 1, S. 1 (1453 April 10); Nr. 4, S. 2 (um 1453); Nr. 8, S. 3 (1455 Jan. 13); Nr. 66, S. 16 (»um 1462«); Nr. 176, S. 51 (1475 März 3); Nr. 191, S. 55 (1475 Juni 8 – September 3); Nr. 192–202, S. 56–61 (»vor 1475 September 14«).

der Regensburger Judengemeinde. Schuldklagen Regensburger Juden gegen Christen wurden nicht im Schulhof verhandelt, wohl aber vor dem Schultheißen.

Nach einer Anmerkung in »Germania Judaica III« fungierte das Regensburger Judengericht »offenbar noch« im Jahre 1488, nicht mehr jedoch 1501⁷⁰. Für ersteres Datum wird ein Schutzbrief Herzog Georgs von Bayern-Landshut für die Regensburger Juden vom 12. März 1488 zum Beleg angeführt⁷¹, außerdem könnte auch die erwähnte Bestellung eines Judenrichters seitens des Herzogs dafür sprechen. Die Durchsetzbarkeit dieser Maßnahmen vor Ort war freilich schon kaum mehr zu gewährleisten, da sie auf den Widerstand des neuen »starken Manns« in Regensburg, des Bayrisch-Münchner Schultheißen Hans von Fuchsstein stießen. Schon zwei Monate nach der erwähnten Privilegienbestätigung mußte Herzog Georg den Fuchssteiner ermahnen, die hergebrachten – sprich: die Bayrisch-Landshuter – Rechte der Juden zu wahren⁷². Anlässlich eines zum Ausgleich des Streits anberaumten Tag in Freising an Michaelis (29. September) 1488 brachte auch die Regensburger Judenschaft ihre Beschwerden über das neue Regiment vor, u. a. darüber, *daz di von Regenspurg das recht in unnserer gassen, wie von allter herkhomen ist, am löblichen haws zu Baiern nit besiczen haben wellen* – was ebenfalls dagegen spricht, für diese Zeit noch ein fungierendes Judengericht anzunehmen⁷³.

Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung hatte Hans von Fuchsstein das erwähnte Gutachten für »seinen« Herzog verfaßt, wo es heißt:

It(em) im 71 jar sein J(uden)richter gewesen Lienhart Gräfenrewter Schultheiß und Erhart Schneckh Brobstrichter; und als nú so gar ser von der geistlichait wider die Schöpffen, die mit den J(uden) vor irer Schül im Schülhof recht sprachen, gepredigt und das den das Sacrament versagt ward, do entschlug sich der Schultheiß der J(uden), da belib der Schneck allein⁷⁴.

Die hier vorgebrachte Datierung auf das Jahr 1471 läßt sich aus keiner anderen Quelle bestätigen. Tatsächlich entspricht diese Interpretation den Interessen Fuchssteiners und Herzogs Albrechts IV.: Ihrer Auffassung zufolge waren die erhaltenen Gerichtsbriefe Gräfenreuters (der sich durchaus nicht der Juden »entschlug«)

⁷⁰ GJ III/2, Art. »Regensburg«, S. 1214, Anm. 282.

⁷¹ STRAUS: UA, Nr. 560, S. 188.

⁷² Ebd., Nr. 564, S. 189 (1488 Mai 12): *Diweil aber dieselb unser Judischeit gefreit ist . . . , das man die nyndert anderswo dan vor dem Richter, den wir in setzen, fürnemen noch strafen solle, so haben wir sólicher deiner handlung kain gevallen.*

⁷³ STERN: Bevölkerung V/1 (A. 11), S. 7 (*Vermerkht die neuen pot und gesetze, anders wie von allter herkhomen ist*), hier § 7; vgl. auch § 9: *Item wir werden gedrunge von unnserm gericht an des schultheissen gericht mit furpoten, desgleichen an das hannsgericht (= STRAUS: UA, Nr. 570, S. 192 f., hier mit anderer zeitlicher Einordnung).*

⁷⁴ STRAUS: UA, Nr. 567, S. 191 (1488 Mai 30).

nicht im Juden-, sondern am Schultheißengericht entstanden, was aber anscheinend nur auf die meisten, nicht auf alle Fälle zutrifft⁷⁵.

Wie dem auch sei – am 14. September 1475 starb der Schultheiß und Judenrichter Lienhart Gräfenreuter. Der Rat beschloß noch am selben Tag, den Juden weiterhin »nach alter Gewohnheit« Recht sprechen zu wollen⁷⁶. Allerdings gab es noch im März 1476 keinen Nachfolger, und die Tätigkeit des neuen Schultheißen Lienhart Portner ist in Judensachen erstmals wieder für August 1476 bezeugt⁷⁷. Die Quellen des Jahres 1475 offenbaren ein doppeltes Problem, das sich schon vor Gräfenreuters Tod deutlich angebahnt hatte. Im August hatte es einer Ermahnung Kaiser Friedrichs III. an die Stadt und an Bischof Heinrich bedurft, weil der Regensburger Klerus zu verhindern suchte, daß jüdische Geldleiher bei der Eintreibung ihrer Außenstände die Hilfe christlicher Gerichte in Anspruch nahmen⁷⁸. Dieser Konflikt betraf vornehmlich Schuldklagen gegen Christen, also nicht direkt das Judengericht, dürfte aber für dieses nicht folgenlos geblieben sein.

Einerseits drohte nun die Pfarrgeistlichkeit den infrage kommenden Ratsleuten mit dem Entzug der Sakramente für den Fall, daß sie es wagen sollten, »unter den Juden« sitzend Recht zu sprechen⁷⁹. Auch seitens der Betroffenen selbst wurden entsprechende Zweifel übernommen. In einem Verzeichnis »Ettlich der Statt notturft« wurde der Punkt *von des gerichts wegen under in (= den Juden) zu sitzen* aufgenommen, noch vor dem ständigen Beschwerdeartikel, der das Versetzen gestohlener Pfänder bei Juden betraf⁸⁰. Die Juden selbst schrieben eine Supplikation an den bischöflichen Statthalter und baten, *uns bei allen anndrn alten gewonheiten . . . zu hanthabn*⁸¹, während Friedrich III. sich um dieselbe Zeit gezwungen sah, bei der Stadt im Sinne dieser hergebrachten Rechte zu intervenieren. Der Stadtrat wurde seinerseits am 8. November beim Bischof vorstellig: Man wolle weiterhin den Juden *auf ir begeren gegen iren schuldigern und nach laut irer schuldbriefe, als bei uns von alter herkomen ist, an unserm Statgericht furdertlich rechtens verhelfen*. Im Hinblick auf die Klage des Kaisers halte man gegenüber dem Bischof fest, *das an uns noch den rechtsprechern der pruch nit,*

⁷⁵ Ebd., Nr. 200, S. 59 f. ist jedenfalls ausweislich des Rückvermerks – der möglicherweise vom Fuchssteiner selbst stammt (vgl. zu A. 53)! – *in der Juden schulhof* verhandelt worden; gleiches gilt vermutlich für Nr. 194, S. 57, wo jüdische Beisitzer erwähnt werden, und vielleicht für Nr. 148, S. 40 (1474 April 16).

⁷⁶ Ebd., Nr. 203, S. 61 (1475 Sept. 14).

⁷⁷ Ebd., Nr. 218, S. 68 und Nr. 308, S. 98, weiterhin Nr. 397, S. 135 (10. Mai 1477) und Nr. 496, S. 168 (26. Nov. 1478).

⁷⁸ Ebd., Nr. 189 f., S. 55 f. (1475 August 8, 12).

⁷⁹ Ebd., Nr. 197, S. 58.

⁸⁰ Ebd., Nr. 212, S. 66 (»um 1475«). Vgl. zu den Hehlereivorwürfen auch Nr. 138, S. 37 (»um 1473«), sowie Nr. 168, S. 44–47 (»um 1443 bis 1474«).

⁸¹ Ebd., Nr. 207, S. 63 (1475 Nov. 8).

*sunder an der gaistlichait, e(uer) g(naden) undertan, bei uns ist, dann die unsern deshalb nit absolvieren noch die sacrament raichen wöllen*⁸².

Zugleich warf der vorübergehende Ausfall des Judengerichts – denn Propstrichter Erhart Schnegk, dessen Kompetenzen ohnehin enger umrissen waren, übte sein Amt unter diesem Druck allem Anschein nach nicht aus – das Problem auf, daß es nun keinen ordentlichen Gerichtsstand für Klagen gegen Juden mehr gab. Und auch dies wird moniert: In einer weiteren Beschwerdeliste der Stadt für Gespräche mit dem Herzog heißt es: *Item sie sitzen frey, das kein Crist rechtens von in pflegen mag*⁸³. Das doppelte Problem war einer Lösung noch ferne, als im Winter 1475/76 Bischof Heinrich von Regensburg die Ritualmordgeschichte von Trient in die Stadt importierte – ein Import, der insofern auch als Eskalationsstufe in den Spannungen zwischen Rat und Klerus um die rechte »Judenpolitik« in Regensburg begriffen werden kann.

Auf den Judenprozeß, unter dessen Bedingungen an eine Sitzung des Judengerichts im Schulhof nicht zu denken war⁸⁴, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Doch war er, wie wir sahen, wohl nicht der eigentliche Grund, sondern verstärkte offensichtlich nur die Tendenzen, die zur Auflösung und schließlich zur Abschaffung dieser Institution führten. In einer Eingabe der jüdischen Gemeinde beim kaiserlichen Regiment zu Innsbruck vom 21. Juli 1518 werden diese Folgen des Prozesses greifbar: Demnach sei die Freiheit der Juden, nur vor ihren Richtern beklagt werden zu können, »seit 35 Jahren« nicht mehr beachtet worden – also seit 1483, ein Datum, das jedenfalls nach Ende des Judenprozesses und vor dem Übergang Regensburgs an Bayern liegt⁸⁵.

In der Tat gab es schon ca. 1481 wieder Probleme mit der Rechtspflege, die erneut vor allem jüdische Schuldklagen betrafen, darüber hinaus aber auch das Judengericht, weil – wie es ausdrücklich heißt – die Christen nicht mehr »unter den Juden« sitzend Recht sprechen wollten⁸⁶. Die Konsequenz daraus war, daß die schon in den 1470er Jahren sichtbare Tendenz nochmals verstärkt wurde, Streitfälle direkt ans Rats- oder Schultheißengericht zu ziehen, wo sie ohne die Mitwirkung jüdischer Beisitzer entschieden wurden⁸⁷.

⁸² Ebd., Nr. 206, S. 62 f. (1475 Nov. 8); vgl. auch Nr. 1152, S. 428 (1526 Januar 13).

⁸³ Ebd., Nr. 213, S. 66 (»um 1475«)

⁸⁴ Vgl. allerdings ebd., Nr. 496, S. 168 (1478 Nov. 26): Urfehde, besiegelt von Schultheiß und Propstrichter.

⁸⁵ Ebd., Nr. 993, S. 365.

⁸⁶ Ebd., Nr. 523, S. 177 § 3 (*Item das die Cristen under den J(uden) am rechten, als von alter herkomen ist, nicht me sitzen wöllen, nachdem [= obwohl] die J(uden) dez gefreyet sind von Pábst, Kayser und Kunigen*); vgl. auch Nr. 531, S. 179 (nach 1484 Dez. 10), und die Beschwerden der Juden von 1486 März 5, Nr. 535, S. 180. Ein Urteil des Schultheißen von 1481 August 22 in einer Judensache wurde wohl nicht im Judengericht gefällt (ebd., Nr. 516, S. 178).

⁸⁷ Vgl. ebd., Nr. 711, S. 248 (1500): *wiewol die J(uden), diezeite u(nser) g(nediger) h(err) H(erzog) Albrecht die Stat ingehabt, einem yeden vor dem Schultheisgericht geantwortet [. . .]*.

Formal war damit freilich weder der Gerichtsstand im Judenschulhof noch die Tätigkeit von Judenrichtern abgeschafft. Davon zeugen der erwähnte Versuch Herzog Georgs von Bayern-Landshut von 1488, seine Rechte wieder zu aktivieren, aber auch die Bestimmungen des um 1490 reformierten Stadtrechts⁸⁸. Allerdings wurde der Konflikt mit der 1486 erfolgten Aufhebung der herkömmlichen »Personalunion« von Schultheiß und Judenrichter auf eine neue politische Ebene gehoben, wodurch der Druck stieg, ihn auch formaljuristisch und verfassungsrechtlich zu lösen. Und wie die Unterwerfung der Stadt unter den bayerischen Herzog 1486, so wirkte auch die Rückkehr unter das Reich 1495 gleichsam als »Stromschnelle« im Prozeß der Abschaffung des Judengerichts. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die bayerische Herrschaft innerhalb der Stadt schon bald eine Gegenreaktion bewirkte, und daß jene Mitglieder des »alten« Rates, die den Schritt von 1486 befürwortet hatten, nicht allein abgewählt wurden, sondern nach 1495 mit zum Teil grausamen Repressalien – bis hin zur Befragung unter der Folter – zu rechnen hatten, so daß nicht wenige von ihnen – darunter Hans Fuchssteiner – aus der Stadt flohen. Die Tatsache, daß zwischen dem Patriziat des Mittelalters und dem der Neuzeit ein »deutlicher Bruch« (A. Schmid) liegt⁸⁹, hat sich sicherlich auch auf Judenrichter und die für das Gericht im Schulhof notwendigen Hausgenossen ausgewirkt. Daß gerade die Aktivität eines »Herzoglichen« wie Hans von Fuchsstein letztlich zur Stärkung des städtischen Zugriffs auf die Juden geführt hatte, gehört zu den Paradoxien dieses Vorgangs.

Einer Notiz von 1500 zufolge wurde der Gerichtsstand der Juden in besagtem Jahr 1495 durch ein von kaiserlichen Kommissaren vermitteltes Vertragswerk »reformiert«⁹⁰. Auch in Eingaben der jüdischen Gemeinde von ca. 1499 beim Herzog wird auf den »Vertrag« hingewiesen und gegen Neuerungen im Rechtswesen protestiert⁹¹. Nachweisen läßt sich die Anwesenheit einer Kommission unter Vorsitz von Andreas von Polheim und Dr. Johannes Fuchsmagen und unter Beteiligung von Vertretern der Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Ulm so-

⁸⁸ Ebd., Nr. 585, S. 199 (*es mus auch ain Jud mit seinen pfanten tun vor seinem richter; daz recht ist*), und eine Abschrift aus gegebenem Anlaß, ebd., Nr. 882, S. 16 (1516).

⁸⁹ Nach MAYER: Ringen, (A. 18), S. 70–76.

⁹⁰ STRAUS: UA, Nr. 711, S. 248: *deshalb dann verschiner zeit durch der k(aiserlichen) M(aiestat) Rete, h(ern) Andreen von Polheim und doctor Johansen Fuchsmagen ein vertrage gemacht ist, das man den J(uden) am Schultheisgericht sol rechtens verhelfen.*

⁹¹ Ebd., Nr. 693, S. 236–238 (vor 1499 Oktober 2), hier S. 237 (*dabey wir auch nit werden gehalten wie von alter herkömen ist, sündler Schulthaß vermaint an sich zu ziehen di gericht, so u.g.h. etc. zúgehörn*), S. 238 (*It. so ain J(ud) mit ainem Cristen zu thün hat vor Statgericht, wellen sy uns nit recht geen lassen, wir werden dann allda aüf gerechtfertigt etc., das doch von alter nit herkommen, sonder e(uer) f(ürstlich) g(naden) haben die recht besetzt in der J(uden)gassen im schuelhof, und also durch sölh neüung würd e. f. g. die öberkait entzogen [. . .] Wir müssen aüch von wein zwifach ungelt geben, ist auch von alter nit herkommen, sonder wider der k. M. Räte vertrag*); vgl. STERN: Bevölkerung V/2 (A. 11), S. 152 (hier datiert auf 1500).

wohl für April 1494 als auch für Anfang 1495⁹². Die Änderungen in bezug auf das Judengericht stehen also im Kontext der seit Ende 1492 intensivierten Verhandlungen zwischen Kaiser, Stadt und Münchner Herzog um das Schultheißenamt in Regensburg⁹³. Vor dem 24. November 1494 wies der Rat noch die Klage eines auswärtigen Juden gegen einen Regensburger Glaubensgenossen mit der Begründung ab, »die Jüdischeit stehe nicht in der Macht der Stadt«⁹⁴, und berief sich dabei wohl auf die formale Existenz des herzoglichen Judengerichts, dessen Aktivität freilich schon erloschen war.

Nach städtischer Darstellung des Jahres 1500 sah die Regelung von ca. 1495 vor, daß Klagen von Juden gegen Christen weiterhin vor dem Schultheißengericht verhandelt würden, die Juden sich aber nicht mehr vor diesem, sondern vor dem Kämmerer verantworten sollten⁹⁵. Noch 1497 aber hatte der Rat allerdings die Forderung Herzog Georgs nach Hilfe bei der Einkerkering steuersäumiger Juden abgewiesen mit dem Hinweis, der Stadtschultheiß sei ordentlicher Richter der Juden⁹⁶! Den kaiserlichen Kommissaren stellte die Stadt nun vor, der Kämmerer sei mit der Judengerichtsbarkeit wegen mangelnder Ausstattung seines Gerichts überfordert⁹⁷. Wie dem auch sei, am 6. März 1500 einigten sich Kämmerer, Stadt und Judengemeinde auf neue Ausführungsbestimmungen zu dem von den kaiserlichen Räten geschlossenen Vertrag, die von dem königlichen Rat Dr. Heinrich Haid festgehalten wurden. Darin wird endgültig dem Schultheißen die erste

⁹² MAYER: Ringen (A. 18), S. 87 f., 92 f. Eine Folge des Aufenthalts von Polheim und Fuchsmagen im Sommer 1494 war die Intervention des Kaisers beim Landshuter Herzog, weil die Regensburger Juden sich außerstande sahen, ihre Steuern an diesen zu zahlen: ebd., S. 132 mit Anm. 109; STRAUS: UA, Nr. 645–648, S. 217 f.

⁹³ MAYER: Ringen (A. 18), S. 78–87.

⁹⁴ STRAUS: UA, Nr. 651, S. 219 (24. Nov. 1494).

⁹⁵ Ebd., Nr. 711, S. 248. Nach Auskunft Fuchssteiners war der Kämmerer zu Regensburg Judenrichter, bevor der Propstrichter dieses Amt übernahm: Nr. 567, S. 191 (1488 Mai 30): *It(em) so ist nye anderst gehört worden, dann das albeg ain Schultheiß und ain Camrer J(uden)richter gewesen sein, bis . . . das der alt Alltman Camrer erwelt wurde, derselb wolt nichtz mit den J(uden) zu handeln haben. dazemal ist ain Brobstrichter an des Camrers stat komen.* Die neuerliche Befassung des Kämmerers mit der Judengerichtsbarkeit darf als weiterer Beleg für den Bedeutungsverlust des Propstrichters zu Ausgang des Mittelalters gewertet werden.

⁹⁶ Ebd., Nr. 669, S. 225. Um dieselbe Zeit gibt es wegen des Steuerdrucks – im Jahr 1500 war der Rückstand gegenüber Herzog Georg auf 11.142 fl. 6 s. angewachsen (ebd., Nr. 709, S. 247) – erhebliche Spannungen innerhalb der Judengemeinde, die sich an Fragen der Steuerumlage entzündeten: ebd., Nr. 673, S. 226 (»um 1497?«), Nr. 677, S. 231 (»1497?«), Nr. 697–699, S. 239–242 (»um 1499?«). Wahrscheinlich hatte auch der von der Gemeinde verhängte Bann gegen den Juden Isaak Roßtäuscher wegen Gewalttätigkeit seine Ursache in dem unerträglich gewordenen Druck von außen (ebd., Nr. 675 f., S. 227–230).

⁹⁷ Ebd., Nr. 711, S. 248: *und wiewol in craft solhs vertrags zwischen Cristen und J(uden) vil gutlich vertragen sinde, yedoch, so ye zu zeiten ein sach gewest, so außser rechtens nit hat mogen vertragen werden, ist einem Camrer, als eur streng und herligkait ermessen mügen, swere ze handeln gewest, angesehen das er weder urteiler, redner oder schreiber zu solchem gericht gesworn gehebt.*

Instanz auch in Klagen gegen die Juden zugewiesen. Von dessen Gericht konnte dann vor den Kämmerer oder den Rat appelliert werden, *und was daselbs geurtailt wirdet, dabey sol es erentlich bestan*⁹⁸.

Die nun auch formale Festigung der Stellung des Schultheißen im christlich-jüdischen Gerichtswesen entsprach vornehmlich den Interessen der Stadt, die das Amt im »Straubinger Vertrag« von 1496 endgültig erlangt hatte, nicht aber denen des Landshuter Herzogs, welcher im Januar 1501 der *unbillichen fürnemen neü-ung und beswerung des gerichtszwangs* wegen bei Kaiser Maximilian vorstellig wurde und geltend machte, die neuerliche Regelung sei ohne ihn (*bis auf mich*) vorgenommen worden⁹⁹. Spätestens im Herbst des Jahres konnte er dabei auch wieder namens der Judengemeinde sprechen, die ungeachtet des Vertrags vom Vorjahr den Gerichtszwang vor dem Stadtschultheißen als *beswörung* bezeichnete und forderte, *uns bei altem herkommen beleiben [zu] lassen*¹⁰⁰. Maximilian nahm sich der Beschwerde Herzog Georgs an und forderte seinen Stadthauptmann Sigmund von Rorbach auf, die zwischen Stadt und Judengemeinde bestehenden Irrungen beizulegen, *damit die Judischait wider pillichait und alt herkommen nit gedrengt noch beswert werden*¹⁰¹.

Offenbar wurde bis zum Tod Herzog Georgs am 1. Dezember 1503 keine Regelung mehr getroffen; danach fielen dessen Rechte an den Regensburger Juden zusammen mit den übrigen ihm in der Stadt verbliebenen Gerechtsamen »ans Reich«¹⁰². Erst anderthalb Jahrzehnte später, nur ein Jahr vor der Vertreibung, begegnet dann ein neuer, kaiserlicher Judenrichter in Gestalt des Stadthauptmannes in den Quellen, der seinerseits noch 1519 durch den kaiserlichen Komtur zu Regensburg Georg von Firmain abgelöst wurde¹⁰³. Ob dieser allerdings jemals einem »Judengericht« vorsah, ist höchst zweifelhaft¹⁰⁴; vielmehr scheint es, daß die Aktivität des neuen Judenrichters nun zwangsläufig auf den Prozeß gegen Rat und Gemeinde Regensburgs wegen der Judenvertreibung beschränkt blieb.

⁹⁸ Ebd., Nr. 708, S. 244–247, § 16; vgl. die etwas abweichende Entwurfsfassung bei STERN: Bevölkerung V/1 (A. 11), S. 10–13, § 19.

⁹⁹ STRAUS: UA, Nr. 714, S. 249 f. (1501 Januar 20).

¹⁰⁰ Ebd., Nr. 723, S. 252 f. (1501 Sept. 8); vgl. Nr. 729–730, S. 256 f. (um 1501/1502).

¹⁰¹ Ebd., Nr. 721, S. 252 (nach München, BHSA, Gemeiners Nachlaß K. 25); MAYER: Ringen (A. 18), S. 131, Anm. 104, S. 133 zu Anm. 119 (nach München, BHSA, Reichsstadt Regensburg U 1501 VI 23).

¹⁰² MAYER: Ringen (A. 18), S. 133, Anm. 120–121; vgl. STRAUS: UA, Nr. 736–474, S. 258–261.

¹⁰³ Ebd., Nr. 960, S. 342 (1518 Feb. 19), Nr. 1066, S. 398 § 9 (vor 1519 März 29), Nr. 1096, S. 404 (1519 Nov. 24); Georg zu Firmain tritt 1522 Mai 2 nochmals als Siegler einer Urkunde Regensburger Juden in Erscheinung: ebd., Nr. 1132, S. 423.

¹⁰⁴ In Pfandsachen entschied auch im Jahr der Vertreibung noch der Schultheiß: ebd., Nr. 1066, S. 397 f. (1519).

V.

Das Beispiel des Regensburger Judengerichts verdeutlicht die soziale und mentalitätsgeschichtliche Komponente der Geschichte von Rechtsbeziehungen. Paradigmatisch steht sein Ende für die zunehmende Abhängigkeit der Juden von den lokalen Verhältnissen; der Vergleich zwischen 1349 und der Zeit um 1500 zeigt, daß der Anspruch der Stadt über »ihre« Juden für diese ein zweischneidiges Schwert war. In der Krisensituation von 1349 konnten nur Rat und Gemeinde der Stadt die Judenschaft wirksam schützen; unter den Bedingungen der Krise im ausgehenden Mittelalter waren die Juden der obrigkeitlichen Komponente dieser Beziehung stärker ausgeliefert – paradoxerweise in einer Zeit, in der sich der Handlungsspielraum der Stadt selbst verringerte.

Im langsamen Verfall des Judengerichts im Schulhof lassen sich verschiedene »Stromschnellen« erkennen, deren erste *vor* dem Beginn des berüchtigten Ritualmordprozesses lag und möglicherweise durch den Tod des Schultheißen und Judenrichters Lienhart Gräfenreuter ausgelöst wurde. Nach dem Prozeß selbst waren es die Streitigkeiten um das Schultheißenamt seit dem Übergang der Stadt unter bayerische Herrschaft 1486, die dann zu politisch motivierten und schließlich – anlässlich der Rückkehr der Stadt unter das Reich – auch zu verfassungsrechtlich fixierten Änderungen in der allgemeinen *und* in der jüdischen Gerichtsverfassung führten.

Juristisch gesehen, lag das »alte Herkommen«, auf das sich die Regensburger Judengemeinde am Ende des 15. Jahrhunderts immer wieder berief, längst quer zu den »rationalisierenden« Tendenzen, die auf eine möglichst einheitliche Gerichtsgemeinde innerhalb der Stadt abzielten und deren Kristallisationskern sicherlich das Schultheißenamt und -gericht war. Nicht zufällig fällt der Untergang des Judengerichts in dieselbe Zeit wie der allmähliche Verfall der Kompetenzen des bischöflichen Probstrichters. Sozial gesehen, war das »Gericht im Schulhof« gebunden an das alte Patriziat, das im selben Zeitraum seine politische Vormachtstellung einbüßte. Das aus heutiger Sicht vielleicht attraktive, weil paritätisch besetzte Gericht mit seinem beträchtlichen Mediationspotential war eben gerade nicht »modern«, sondern in altertümlichen Strukturen verankert.

Bei aller Berücksichtigung dieser Faktoren bleibt doch der Niedergang des paritätisch besetzten Gremiums auch ein Symptom und Symbol für die Judenfeindschaft des späten Mittelalters, wofür ein recht komplexes Bündel von Faktoren verantwortlich zu machen ist, das ja auch anderenorts wirksam war – erinnert sei an die Abschaffung des Judengerichts in Augsburg, die nicht zufällig der Vertreibung der Juden aus dieser Stadt nur zwei Jahre vorausging¹⁰⁵. Religiöse Einstellungen spielten in diesem Faktorenbündel spätestens seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine herausragende Rolle. Die um die Jahrhundertmitte ver-

¹⁰⁵ MÜTSCHLE: Juden in Augsburg (A. 55), S. 158, 261 f., 307.

stärkten Anstrengungen von seiten der kirchlichen Reformbewegung, die sich vor allem gegen die vermeintliche Unterstützung des jüdischen »Wuchers« durch christliche Gerichte wandten, wurden hier in selbst für damalige Verhältnisse fragwürdiger Weise ausgeweitet: Nicht mehr allein bei Klagen gegen christliche Schuldner war demnach den Juden der gerichtliche Beistand zu verweigern, sondern darüber hinaus in jedem Prozeß, der verfahrensrechtlich durch jüdische Berechtigungen gekennzeichnet war.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von

Alfred Haverkamp
in Verbindung mit Helmut Castritius, Franz Irsigler
und Stefi Jersch-Wenzel

Abteilung A: Abhandlungen

Band 13

2002

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext
in kulturell-räumlich vergleichender Betrachtung

von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert

herausgegeben von

Christoph Cluse, Alfred Haverkamp
und Israel J. Yuval

2002

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover